

# Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr.7	2.November 2011	
------	-----------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen  
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / [andrea.siemering@vw.uni-bremen.de](mailto:andrea.siemering@vw.uni-bremen.de)

## Inhalt:

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Public Health/  
Pflegerwissenschaften“ der Universität Bremen vom 10.12.2008 Seite 275

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang  
„Betriebswirtschaftslehre“ der Universität Bremen vom 23.02.2011 Seite 279



**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang "Public Health/Pflegewissenschaft" der  
Universität Bremen**  
vom 10. Dezember 2008

Der Rektor der Universität Bremen hat am 2. November 2011 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang "Public Health/Pflegewissenschaft" in der folgenden Fassung genehmigt:

§ 1

**Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren**

(1) Der Masterstudiengang „Public Health/Pflegewissenschaft“ wird in der Studienrichtung Pflegewissenschaft und der Studienrichtung Public Health angeboten. Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang sind:

- a. Für die Studienrichtung Pflegewissenschaft ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem BA Pflegewissenschaft

Für die Studienrichtung Public Health ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem BA Public Health/Gesundheitswissenschaften

oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen.

- b. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- c. Für die Studienrichtung Public Health der Nachweis eines mindestens dreimonatigen Praktikums im Bereich Public Health/Gesundheitswissenschaften. Das Praktikum kann im Rahmen eines vorhergehenden Studiums erbracht worden sein.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1a entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1, kann die Zulassung unter der Bedingung des Nachweises des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bis zum 30. September desselben Jahres und der Vorlage entsprechender Urkunden und Zeugnisse bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres ausgesprochen werden.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Abs. 1 nicht übersteigt. Die Zulassung erfolgt für die jeweilige Studienrichtung.

§ 2

**Semesterbeginn**

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Public Health/Pflegewissenschaft“ werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. Oktober.

§ 3

**Form und Frist der Anträge**

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang „Public Health/Pflegewissenschaft“ ist mit Angabe der gewünschten Studienrichtung auf dem dafür vorgesehenen Formular zu richten an:

Universität Bremen  
Sekretariat für Studierende (International)  
Postfach 33 04 40  
D – 28334 Bremen  
Germany

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten (mind. 150 CP) gemäß § 1 Abs. 3.

(3) Zulassungsanträge sind bis zum 15. Juli an das Sekretariat für Studierende zu senden.

§ 4

**Auswahl der Bewerber**

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge entsprechend des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP) gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Bremen veröffentlicht, und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2008/09. Sie ersetzt die Ordnung vom 13. Dezember 2006.

Genehmigt, Bremen, den 2. November 2011

Der Rektor  
der Universität Bremen



**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ der  
Universität Bremen  
vom 23. Februar 2011**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 2. November 2011 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang "Betriebswirtschaftslehre" in der folgenden Fassung genehmigt:

§ 1

**Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren**

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre sind:

- a. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:
  - Betriebswirtschaftslehre,
  - Volkswirtschaftslehre,
  - Wirtschaftswissenschaft,
  - Wirtschaftsingenieurwesen,
  - Wirtschaftsinformatik,
  - Wirtschaftspsychologie oder
  - einem vom Masterprüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Studiengang, der eine inhaltliche Nähe zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre aufweist, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen. Als gleichwertig anerkannt werden Studiengänge, die wirtschaftswissenschaftliche Inhalte in einem Mindestumfang von 90 CP aufweisen.
- b. eine Mindestnote von 3,0 Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 130 CP)
- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- d. Englischkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des European Framework des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- e. der Nachweis von Statistikkenntnissen, mindestens in einem Umfang von 9 CP auf dem Niveau eines wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiums.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1, Buchstabe a und e entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 130 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Abs. 1a, b, und e kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistung für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse

gemäß § 1 Abs. 1c und d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen

## § 2

### **Zulassungsverfahren und Auswahl**

(1) Die Zahl der Studienanfängerinnen/Studienanfänger ist beschränkt und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Die Auswahlkommission bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien und legt die Rangfolge der Bewerberinnen/Bewerber fest. Die Rangfolge ergibt sich aus der Einschätzung des Curriculums und der Leistungen im vorangegangenen Studium und aus weiteren für das Masterstudium relevanten Kenntnissen und Erfahrungen, die neben oder außerhalb des Studiums erworben wurden.

Für die Rangfolgenbildung werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 50% (50 Punkte): die Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 130 CP) ,
- zu 40 % (40 Punkte) Leistungen in einschlägigen Studienschwerpunkten des Erststudiums
- zu 10 % (10 Punkte) einschlägige berufliche oder außerberufliche Erfahrungen.

(3) In den Fällen, in denen die Bewerbungsunterlagen nicht eindeutig beurteilt werden können, kann die Auswahlkommission ein mündliches Auswahlgespräch mit einzelnen Bewerberinnen/Bewerbern verlangen.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach den Absätzen 2 und 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

## § 3

### **Semesterbeginn**

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre werden zum jeweiligen Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) bzw. Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. April (Fortgeschrittene) bzw. 1. Oktober.

## § 4

### **Form und Frist der Anträge**

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre ist auf dem dafür vorgesehenen Formular an:

Universität Bremen  
Sekretariat für Studierende (International)  
Bibliothekstraße 1  
D-28359 Bremen  
Germany

zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden in Deutsch oder Englisch),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Höhe von mindestens 130 CP gemäß § 1 Absatz 1b.

(3) Zulassungsanträge zum Wintersemester sind jeweils bis zum 31. Mai und für das Sommersemester (Fortgeschrittene) bis zum 15. Januar an das Sekretariat für Studierende zu senden.

## § 5

### **Auswahlkommission**

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus

- drei im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- einer Akademischen Mitarbeiterin/einem Akademischen Mitarbeiter und
- einer/einem Studierenden.

Die Aufgaben der Auswahlkommission werden in Personalunion mit dem Masterprüfungsausschuss wahrgenommen.

§ 6

**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird in dem Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2011/12. Die Aufnahmeordnung vom 3. Februar 2010 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 2. November 2011

Der Rektor  
der Universität Bremen